

(2) Die freien Enden des Drahtseiles müssen mit Kauschen versehen und gemäß DIN 741 mindestens mit drei Seilklemmen gesichert sein.

(3) Werden Pflöckeisen verwendet, so müssen diese mit Holzgewinde eingeschraubt sein und eine Wirbelverbindung haben.

(4) Beim Abwärtsseilen ist das Seil einmal oder mehrfach (je nach der Schwere des Stammes und der Bodenneigung) um einen geeigneten, in der Nähe stehenden, kräftigen Baum zu schlingen und nur allmählich nachzulassen.

(5) Zum Lenken des Stammes ist die Sapine oder der Griffbengel zu verwenden. Soweit dabei an Steilhängen für die den Stamm lenkenden Beschäftigten die Gefahr des Abstürzens besteht, müssen diese unter Verwendung von Sicherheitsgurten angeseilt sein. Diese Halteseile müssen in der im Abs. 6 angegebenen Art und Weise gehalten und nachgelassen werden.

(6) Wenn die Seillänge zum Abseilen nicht ausreicht, so ist der Stamm an einem geeigneten Hindernis festzulegen und das Seil um einen weiter abwärts stehenden Baum zu schlingen. Beim Vorhandensein von Hindernissen im Abseilgelände sind zwei Seile zu benutzen, die nach Bedarf abwechselnd oder zugleich nachgelassen werden, um den Stamm um die Hindernisse herumzulenken.

(7) Auch dann sind zwei Seile zu verwenden, wenn der Stamm in rechtwinkliger Lage zum Hanggefälle abgelassen werden muß oder wenn dies durch die Schwere des Stammes bedingt ist.

(8) Stämme, die abgeseilt werden, müssen gut entästet sein, damit sie nicht an Hindernissen hängenbleiben.

(9) Die mit dem Nachlassen des Seiles Beschäftigten müssen Lederhandschuhe tragen. §

#### § 11

(1) Winden zum Hochziehen und Ablassen von Stämmen müssen, um unfallsicheres Arbeiten zu gewährleisten, mit selbsttätiger Lastrückbremse oder mit rückschlagsicherer Kurbel versehen sein.

(2) Auf der Trommelwelle der Winde oder einer mit ihr nicht ausrückbar verbundenen Welle müssen Sperräder angebracht sein. Die Sperrung darf nicht aus Gußeisen bestehen und muß so beschaffen sein, daß bei eingelegter Sperrklinke die Kurbel um nicht mehr als 60° Zurückschlagen kann. Sperrklinke und Kurbel müssen in Reichweite zueinander liegen.

(3) Handgriffe von Bremshebeln müssen betätigt werden können, ohne daß man sich dazu herabbeugen muß.

(4) Lose Kurbeln müssen gegen unbeabsichtigtes Abnehmen (Abziehen) gesichert sein.

(5) Durch richtiges Aufstellen der Windentrommel ist zu verhindern, daß das Seil seitlich ablaufen kann; es muß auf der Trommel sicher befestigt sein.

(6) Winden aller Art müssen sicher verankert oder festgestellt sein.

(7) Die für die Winden verwendeten Seile müssen eine ausreichende Reißfestigkeit besitzen. i

(8) Beim Aufziehen und Ablassen von Stämmen und Klötzern mittels Winden an Hängen ist die in § 8 Abs. 1 erwähnte Baumschlepphaube zu verwenden.

(9) Zum Aufziehen der Stämme ist das Pflöckeisen durch die Kopföffnung der Baumschlepphaube hindurch in den Stamm einzuschrauben.

(10) Wird Holz mit Winden gerückt, so müssen sich die Beschäftigten so stellen, daß sie, wenn das Seil reißt, nicht von den Seilenden getroffen werden können.

#### § 12

(1) Wird Rundholz durch Rollen (Wälzen) fortbewegt, so darf sich in der Transportrichtung niemand aufhalten. Die Beschäftigten müssen das Holz also von sich wegrollen. Dabei ist zu beachten, daß es sich nicht immer gradlinig, sondern am schwächeren Stammende langsamer fortbewegt.

(2) Wird Rundholz bergauf gerollt, so muß es durch Vorlegen von Keilen, Hemmschuhen u. dgl. vor dem Zurückrollen gesichert werden. Die Keile müssen, um bei ihrem Gebrauch Quetschungen zu vermeiden, mit Zangen gehalten werden.

(3) Rundholz darf dort, wo kein abgegrenztes und abgesperrtes Auslaufgelände vorhanden ist, nur unter Benutzung von zwei umgelegten Seilen oder mittels einer anderen geeigneten Ablaufvorrichtung bergab gerollt werden.

(4) In solchen Fällen müssen die Hölzer mehr als 3 m lang sein.

#### § 13

(1) Das Rücken von Holz durch freies Abrollen, Rutschen (Treiben, Luiten, Schießen, Holzen, Lassen), Fällern und Bocken oder andere Verfahren, bei denen das Holz der Lenkung durch die Beschäftigten entzogen ist und unter Einwirkung der Schwerkraft ins Tal gelangt, ist nur dann zulässig, wenn kein anderes Rückverfahren anwendbar ist.

(2) Das zur Förderung benutzte Hanggelände sowie der Auffangplatz einschließlich von Gewässern, in die abgestürzt wird, sind abzusperrern.

(3) Wenn am Auffangplatz die Hölzer nicht durch die natürliche Beschaffenheit des Geländes sicher aufgehalten werden, müssen künstliche Hindernisse errichtet werden.

(4) Beim Fortbewegen steckengebliebener Hölzer dürfen die einzelnen Beschäftigten am Hang nicht übereinander arbeiten, sondern müssen die Arbeiten in gleicher Höhe des Hanggefälles ausführen.

#### § 14

(1) Werden Hölzer Abhänge hinabgestürzt, so darf die Abwurfkante nicht betreten werden. Es ist eine kurze Riese zu errichten, auf der die Hölzer infolge der beim Abwärtsgleiten gewonnenen Geschwindigkeit möglichst weit über die Abwurfkante hinausschießen.

(2) Für den Massensturz in Seen, Talsperren, Schwemnteiche, Flüsse usw. müssen die Hölzer am Rand der Absturzwand in einer völlig sicheren Weise aufgezündet werden. Sperrbäume und Stützen dürfen nur durch gleichzeitige Sprengung